

HVBG-Info 22/1994 vom 12.08.1994, S. 1829 - 1834, DOK 142.27/017-BSG

Zur Anhörung gemäß § 24 SGB X - BSG-Urteil vom 24.03.1994
- 5 RJ 22/93 -

Zur ordnungsgemäßen Anhörung gemäß § 24 SGB X; hier: BSG-Urteil vom 24.03.1994 - 5 RJ 22/93 -Das BSG hat mit Urteil vom 24.03.1994 - 5 RJ 22/93 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

- 1. Ordnungsgemäß ist die Anhörung nur, wenn das Anhörungsschreiben nicht nur die für die beabsichtigte Entscheidung erheblichen Tatsachen aufführt, sondern auch dem Betroffenen eine ausreichende Frist zur Stellungnahme gegeben wird.
- 2. Nachholung i.S. von § 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB X meint, daß den Beteiligten die für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen so rechtzeitig vor Erlaß des Widerspruchsbescheides bekannt gegeben sind, daß die Beteiligten auf die Entscheidung der Widerspruchsbehörde noch einwirken können.
- 3. Es ist nicht erforderlich, daß eine bisher nicht ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung nach Erlaß des Bescheides während des Widerspruchsverfahrens vollständig neu erfolgt, um von einem Nachholen der Anhörung i.S. von § 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB X sprechen zu können. Tatsachen, die dem Betroffenen schon aus dem Verwaltungsverfahren bekannt sind, können vielmehr auch im Widerspruchsverfahren als bekannt vorausgesetzt werden.